

X.

Bürger-Convents-Verhandlungen

am Freitage, den 13. November 1829.

Antrag des Senats.

Der Senat hat die Ehrliebende Bürgerschaft zu dem heutigen Convente einladen lassen, um Sich mit Derselben über folgende Gegenstände zu berathen:

I. Verein mehrerer Deutschen Bundesstaaten zur Beförderung des freien Handels und Verkehrs.

In Gemäßheit des 3. Artikels des am 24. September 1828 zu Cassel abgeschlossenen und demnächst von allen Theilnehmern ratificirten Hauptvertrages dieses Vereins wurde festgesetzt, daß zu weiterer Ausbildung der dadurch angeknüpften Vertragsverhältnisse von Zeit zu Zeit und zwar das erstemal zu Cassel am 1. Junius d. J. eine Zusammenkunft von Bevollmächtigten der Vereinsstaaten eintreten solle. Diese erneuerten Berathungen haben demzufolge Statt gefunden, und wenn solche auch noch nicht gänzlich beendet worden, da mehrere Gegenstände derselben, welche eine längere Vorarbeit erfordern, an deshalb niedergesetzte Ausschüsse verwiesen sind; so sind die zunächst vorliegenden Bedürfnisse doch in einer am 11. October d. J. zu Cassel von dem größten Theile der Bevollmächtigten unterzeichneten Uebereinkunft zur Erledigung gekommen. Der Senat theilt der Ehrliebenden Bürgerschaft diese Uebereinkunft unter dem Antrage mit, daß Dieselbe Sich mit Ihm über die Ertheilung der vorbehaltenen Genehmigung einverstanden erklären möge.

Zulage A.

Diese erscheint Ihm um so unbedenklicher, da der wesentliche Punct, welcher diese Genehmigung diesseits erforderlich macht, — die Art. 2 vereinbarte Verlängerung der Stipulationen des Hauptvertrags vom 24. Sept. 1828 bis zum Ende des Jahres 1841 —, theils eine so viel längere Sicherstellung anerkannter Vortheile mit sich bringt, theils die Möglichkeit erleichtert, der im 1. Artikel wiederholt ausgesprochenen Bereitwilligkeit, sich auch mit andern Deutschen Staaten zu gleichem Zwecke vertragsweise zu verständigen, auch unter solchen Umständen und Verhältnissen Folge geben zu können, welche eine längere Dauer des Vereins voraussetzen und erforderlich machen.

Der 3. Artikel enthält eine bei unserm Freistaat vermöge seiner geographischen Lage nicht in Anwendung kommende Verständigung über gemeinsame Maafregeln hinsichtlich der in dem gedachten Hauptvertrage jedem einzelnen Vereinsstaate freigelassenen Bestimmungen, die Transit-Abgaben auf gewissen vom Auslande zum Auslande führenden Parallelstraßenzügen betreffend.

Die im 4. Artikel stipulirte wechselseitige Abgaben: Erleichterung solcher Staaten, welche allgemeine Eingangssteuern für den Landverkehr angeordnet haben, leiden zwar bei unserm gegenwärtigen Handelsabgaben: System keine directe Anwendung auf Bremen, sie wird uns indeß nicht bloß, wenn wir es unter veränderten Verhältnissen jemals rathsam erachten könnten, ein solches System einzuführen, ebenfalls zu Gute kommen, sondern es ist uns vermöge der Artikel 5 a., getroffenen Vereinbarungen selbst eine Aussicht eröffnet, unter eintretenden Umständen an einzelnen Vortheilen dieser Stipulation Theil nehmen zu können, und es darf wohl als ein erfreuliches Zeichen des Fortschreitens der Zeit in richtigerer Ansicht der in Frage stehenden Verhältnisse betrachtet werden, wenn die von den kleinen Deutschen Freistaaten beobachtete Handels: Politik bei dieser Gelegenheit als eine den Bedürfnissen der Deutschen Binnenstaaten auf eine wohlthätige Weise entsprechende offen anerkannt wird.

Der 6. Artikel endlich enthält nur eine Wiederholung derjenigen Befugnisse eigener freier Beweglichkeit, welche sich die vereinten Staaten bereits in dem Hauptvertrage ausdrücklich vorbehalten hatten.

Es versteht sich übrigens auch hier von selbst, daß aus den bei solchen Verhandlungen schuldigen Rücksichten gegen die theilnehmenden Staaten, bis zu erfolgter allseitiger Genehmigung und gegenseitig vereinbarter Rathsamkeit der öffentlichen Bekanntmachung, keine Publication des Inhalts derselben zulässig ist, weshalb denn auch bei gegenwärtiger Veranlassung von dieser Uebereinkunft weder Abschriften noch Auszüge genommen oder verbreitet werden dürfen.

II. Grundsteuer im Gebiete.

Die von einer gemeinschaftlichen Deputation vorgeschlagenen Grundsätze, nach welchen vorläufig eine Revision der Grundsteuer im Gebiete vorgenommen werden soll,

soll, sind im letzten Convente genehmigt. Nur hat der Senat den Antrag der Ehrliebenden Bürgerschaft, die etwanigen Reclamationen an die berichtende Deputation zu verweisen, vorab einer näheren Prüfung zu unterwerfen nöthig gefunden und deshalb Seine Erklärung darüber ausgesetzt, die Er jetzt dahin abgibt.

Die bestehende Reclamations-Deputation ist eine für die sämmtlichen in der jährlich ergehenden Steuerverordnung zusammengefaßten Steuern und Auflagen angeordnete, gehörig organisirte Behörde, und erscheint es daher als eine Unregelmäßigkeit, daß derselben ein Theil ihres Geschäftskreises für eine einzelne Steuer und auch das nur für eine Abtheilung der dieser Steuer unterworfenen Staatsangehörigen entzogen werden soll, welches der Senat als eine dauernde Einrichtung nicht gut heißen kann.

Indessen will Er nicht verkennen, daß, weil die Revision der Grundsteuer bis zur Vollendung eines ordentlichen Landkatasters im Gebiete noch nicht auf eine genaue und specielle Abschätzung der einzelnen Grundstücke basirt werden kann, unter den vorwaltenden Umständen die berichtende Deputation am besten zu beurtheilen im Stande ist, ob die von ihr ausgegangenen Grundsätze einer vorläufigen Revision bei den einzelnen Steuerpflichtigen gehörig in Anwendung gekommen sind, und daß aus diesem Grunde es zweckmäßig sey, ihr die Prüfung und Entscheidung der nach der ersten abgeänderten Veranlagung vorkommenden Reclamationen aufzutragen.

Da dieses aber die Fortdauer einer besonderen Behörde über diesen Zweck hinaus nicht rechtfertigt, so hält Er dafür, daß ein solcher Auftrag auf die nächsten zwei Steuerjahre zu beschränken sey, und dann auch dergleichen Reclamationen wieder der allgemeinen Reclamations-Deputation zugehen müssen.

Indem Er unter dieser Modification dem Antrage der Ehrliebenden Bürgerschaft beitrifft, muß Er noch bemerken, daß die Feldmarken von Uthbremen und Pagenthorn von dieser Verfügung auszunehmen seyn, weil die Landbesitzer daselbst fast sämmtlich in der Vorstadt wohnen und daher ihre Ländereien mit ihren der Regel nach in der Vorstadt liegenden Gebäuden nach den anderweitig für die Vorstädte vereinbarten Grundsätzen schon jetzt speciell abgeschätzt und catastrirt werden.

Er wünscht daher, daß die Ehrliebende Bürgerschaft Sich mit Ihm zu dem Beschlusse vereinige:

daß sämmtliche die Grundsteuer betreffende Reclamationen für das übrige Gebiet (mit Ausnahme von Begeßack) während der beiden nächsten Steuerjahre nicht an die bestehende Reclamations-Deputation, sondern an diese besondere Deputation zur Entscheidung gelangen, auf dieselbe aber für ihren abgesonderten Wirkungskreis alle die Vorschriften Anwendung finden sollen, welche in der Steuerverordnung für die Reclamations-Deputation überhaupt festgesetzt werden, und daß bei der bevorstehenden

Revision der Steuerverordnung darüber das Erforderliche in derselben aufzunehmen sey.

III. Gesetzliche Bestimmungen für die vormaligen Hannoverschen und Oldenburgischen Gebietstheile.

Bereits im Convente vom 20. Juni v. J. hat der Senat darauf aufmerksam gemacht, daß, da die Frage in Anregung gekommen, wiefern in den vormaligen Hannoverschen und Oldenburgischen Gebietstheilen, welche in Folge des Reichs-Deputations-Hauptschlusses vom Jahre 1803 an Bremen übertragen worden, die zur Zeit der Einverleibung dort bestehenden Civil- und Criminalrechte aufgehoben seyen, es nothwendig scheine, durch ausdrückliche Vorschriften darüber das Nähere zu bestimmen, und daß insbesondere die verwickelten Verhältnisse, welche bis jetzt in dieser Rücksicht in Begefaß bestehen, feste Anordnungen erforderten.

Da dieser Gegenstand bis jetzt noch unerledigt ist, so glaubt der Senat denselben um so mehr in Erinnerung bringen zu müssen, da es sich dringend empfiehlt, die jetzt vorhandenen Zweifel und Unzuträglichkeiten durch bestimmte Vorschriften baldigst zu beseitigen.

Zu den nunmehr von der Ehrliebenden Bürgerschaft vorzunehmenden Beratungen aber wünscht der Senat Ihr den segensreichen Beistand des Höchsten.

Erklärung der Bürgerschaft.

Eine Pöbliche Bürgerschaft erklärt Sich auf den heutigen Senats-Antrag in Folgendem:

Zu I.:

Verein mehrerer Deutschen Bundesstaaten zu Beförderung des freien Handels und Verkehrs,

dankt Sie für das Mitgetheilte. Sie erkennt mit dem vollkommensten Danke die Umsicht des Herrn Abgeordneten bei den diesjährigen anderweitigen Casseler Verhandlungen, um Bremens Handelsverkehr nach und durch benachbarte Bundesstaaten zu erleichtern, für Erhöhungen der Abgaben und lästige Formen so viel thunlich zu sichern, eine fernere Theilnahme an gemeinschaftlichen Verhandlungen zu erwirken; — deren günstigen Erfolg erwartend, nimmt Eine Pöbliche Bürgerschaft keinen Anstand, sowohl solchen für den angegebenen Zeitraum von 12 Jahren beizupflichten, als Einen Hoch:

gehörigen Rath zu
Bürgerschaft zu ratificiren

Die vorläufige
gesetzlich gern genehm.

Zu II.:

Grundf

nist Sie der heutigen

Zu III.:

Gesetz
rischen

ist Eine Pöbliche B
Schlusses vom Jah
verleibung dort best
denen Gewohnheiten
2. December 1802
hören, darüber ander
vereinbart und beschl

Den desfalls
unter No. 1 — 4 v
in sofern nicht einzel
bis zu etwa nähere
Rath- und Bürgerf
Jahres eintreten laß

IV.

Da der H
der Einkünfte der
Navigations-; S
an dessen Stelle m

V.

benutzt Sie den heu

Seit einigen
brechen in einem
sichbar wird, welch

Hochweisen Rath zu ersuchen, den Tractat gewöhnlichermaassen Namens Rath und Bürgerschaft zu ratificiren.

Die vorläufige Geheimhaltung bis zu ausgewechselter Ratification ist der Bürgerschaft gern genehm.

Zu II.:

Grundsteuer im Gebiet,

tritt Sie der heutigen Erklärung des Senats bei.

Zu III.:

Gesetzliche Bestimmungen für die vormaligen Hannö- verischen und Oldenburgischen Gebietstheile,

ist Eine löbliche Bürgerschaft einverstanden, daß in den vermöge Reichs-Deputations-Schlusses vom Jahre 1803 an Bremen gelangten Gebietstheilen, die zur Zeit der Einverleibung dort bestandenen Civil- und Criminal-Rechte, so wie die auf dort bestandenen Gewohnheiten beruhenden Grundsätze, wie in dem damaligen Proclam vom 2. December 1802 bereits angedeutet, zu Vermeidung von Unzuträglichkeiten aufzuheben, darüber anderweitige gesetzliche Bestimmungen zwischen Rath und Bürgerschaft vereinbart und beschlossen werden müssen.

Den desfalls von Einem Hochweisen Rath am 20. Juni 1828 im Convent unter No. 1 — 4 vorgeschlagenen gesetzlichen Fassungen pflichtet Sie im Allgemeinen, in sofern nicht einzelnen Bewohnern besondere Zusicherungen ertheilt seyn sollten, gerne bis zu etwa näheren gemeinschaftlichen Bestimmungen bei, und ersucht, solche als Rath- und Bürgerschuß zur öffentlichen Kunde bringen und mit Anfang des nächsten Jahres eintreten lassen zu wollen.

IV.

Da der Herr Bernhard Lampe um seine Entlassung bei der Verwaltung der Einkünfte der Unterrichts-Anstalt für angehende Schullehrer, der Navigations-Schule u. s. w. nachgesucht, so hat Eine löbliche Bürgerschaft an dessen Stelle wieder erwählt

Herrn Johann Caspar Imhorst.

V.

benutzt Sie den heutigen Convent noch zu folgendem Vortrag:

Seit einigen Jahren hat sich die Zahl der hier vorgefallenen groben Verbrechen in einem so hohen Grade vermehrt, daß eine Beunruhigung des Publicums sichtbar wird, welche sich namentlich mit einer gewissen Furcht und Befremden darüber äußert,

äußert, daß so selten Verbrecher entdeckt, scharf und nachdrücklich bestraft werden. Die Löbliche Bürgerschaft kann daher nicht unterlassen, Einen Hochweisen Rath auf die Stimme des Publicums, so wie auf das Urtheil des Auslandes aufmerksam zu machen, und Selbigen angelegentlichst aufzufordern, dafür zu sorgen, daß fortan eine geschärfte Aufmerksamkeit der Behörden sich zeigen möge; wie denn Eine Löbliche Bürgerschaft gern bereit ist, zu den erforderlichen Mitteln, so weit es an Ihr liegt, die Hand zu bieten.

Sie schließt Ihren heutigen Vortrag mit den besten Wünschen für das fernere Staatswohl.

Schluß : Antwort des Senats.

Der Senat findet durch die heutige Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft die drei in Seiner Proposition enthaltenen Anträge erledigt. Dem von Derselben ausgedrückten Dank für die umsichtsvollen Bemühungen des diesseitigen Abgeordneten zu den Casseler Verhandlungen in jeder Hinsicht beipflichtend und die Wünsche für den ferneren gedeihlichen Fortgang derselben theilend, wird der Senat wegen der Genehmigung der nachträglichen Uebereinkunft das Erforderliche verfügen. — Nicht minder wird Er es Sich angelegen seyn lassen, die heute in Betreff der Grundsteuer im Gebiete und der gesetzlichen Bestimmungen für die im Jahre 1803 gemachten Acquisitionen getroffenen Vereinbarungen zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Die Ernennung des Herrn Johann Caspar Imhorst an die Stelle des Herrn Bernhard Lampe bei der Verwaltung der Einkünfte der Unterrichts-Anstalt für angehende Schullehrer u. s. w. bestätigt der Senat, und, indem Er der Ehrliebenden Bürgerschaft gern die Zusicherung ertheilt, wie Er dem am Schlusse Ihres heutigen Vortrages angeregten Gegenstande, welcher auch bereits Seine Aufmerksamkeit in Anspruch genommen, ungesäumt eine besondere Berücksichtigung widmen werde, entläßt Er Dieselbe mit den wiederholten herzlichsten Wünschen für die stets ungetrübte Wohlfahrt unseres Freistaats.

Anlage A., zu dem Antrage des Senats.

Nachdem die unterzeichneten Bevollmächtigten der durch den Casseler Hauptvertrag vom 24. September 1828 zur Beförderung eines möglichst freien Verkehrs und ausgebreiteten Handels im Sinne des Artikels 19 der Deutschen Bundesacte vereinigten Staaten zufolge der im 3. Artikel desselben enthaltenen Bestimmung zusammengetreten sind, so haben dieselben zunächst sowohl die zur Erreichung der gedachten Absicht ihrer Vereinigung führenden Maasregeln, als auch die geeignetsten Mittel und Wege, um Unterhandlungen und Verträge zu gleichem Zwecke mit andern zum Verein nicht gehörenden Staaten einzuleiten, in Berathung gezogen, und demgemäß mit Vorbehalt der Genehmigung ihrer höchsten und hohen Committenten zuvörderst über die nachfolgenden dahin gehörigen Bestimmungen Vereinbarung getroffen.

Artikel 1.

Die gedachten Vereinstaaaten erklären gemeinsam ihre Bereitwilligkeit, sich mit andern Deutschen Staaten über gewisse gegenseitige Erleichterungen des Handels und Verkehrs, namentlich auch über Sicherstellung des Transits freundlich zu verständigen, und haben daher beschlossen, zur Vereinfachung der dazu erforderlichen Verhandlungen solche eintretenden Falles durch gemeinschaftliche Bevollmächtigte und in Gemäßheit zu treffender näherer Vereinbarung betreiben zu lassen.

Artikel 2.

Zur Beförderung des gemeinsamen Zweckes, insonderheit um mit andern Staaten und Staaten-Vereinen Handels-Verträge auf längere Zeit schließen zu können, sind die contrahirenden Staaten übereingekommen, den Vertrag vom 24. September 1828 vorläufig bis zum Ende des Jahres 1841 unter sich zu verlängern, welche Zeitfrist auch für die Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft festgesetzt ist.

Artikel 3.

Um jede Ungewissheit über die Benützung derjenigen das Gebiet der contrahirenden Staaten durchziehenden Straßen, auf welchen das Recht zu anderweiter Regulirung und Bestimmung der Durchgangs-Abgaben in Gemäßheit des Casseler Hauptvertrags den beteiligten Regierungen vorbehalten ist, so wie jede Besorgniß einer einseitig zum speciellen Vortheil oder Nachtheil des einen oder andern dieser Staaten gereichenden Ausübung solcher Befugnisse für die Folge zu entfernen, und vielmehr durch gemeinschaftliche Regulirung der hierbei in Betracht kommenden Interessen das Vertrauen unter den Vereinstaaaten immer mehr zu befestigen, sind diejenigen derselben, welche sich im ausschließlichen oder gemeinsamen Besitze von concurrirenden, das Ausland mit dem Auslande verbindenden Handelsstraßen befinden, im Einverständnisse mit sämtlichen übrigen contrahirenden Vereinstaaaten übereingekommen:

- a. Die Durchgangs-Abgaben auf gewissen, genau bezeichneten Straßen künftighin nicht anders, als nach gemeinschaftlicher Rücksprache unter

den betreffenden, bei den mit einander concurrirenden Straßen unmittelbar betheiligten Staaten zu bestimmen und

- b. hierbei in der Weise zu verfahren, daß entweder unter Aufhebung oder unter Beibehaltung der bisherigen Transito-Abgaben auf allen solchen, mit einander concurrirenden Straßen ein gleichmäßiger Durchgangszoll durch Stimmenmehrheit oder nach einem sonstigen, unter den betreffenden Staaten selbst zu vereinbarenden Verhältnisse festgesetzt und nach gemeinschaftlich verabredeten Grundsätzen erhoben werde.

Artikel 4.

Zur Beförderung des Handels und Verkehrs unter den Vereinsstaaten selbst sichern sich diejenigen derselben, welche ein System zur Erhebung von Eingangs-Abgaben entweder bereits eingeführt haben oder noch einführen, und dadurch in den Stand gesetzt werden, das Reciprocum zu gewähren, in sofern nicht eine größere Freiheit des Handels und Verkehrs unter ihnen schon besteht, eine in der Folge möglichst zu erhöhende Erleichterung von 25 Procent Nachlaß an den jedesmaligen tarifmäßigen Eingangs-Abgaben für die wichtigsten eigenen Erzeugnisse der Natur, des Gewerbleißes und der Kunst gegenseitig zu. Die nähere Vereinbarung über diejenigen Erzeugnisse, welche diese gegenseitige Erleichterung genießen sollen, so wie über die Festsetzung der erforderlichen Controle-Maafregeln soll sofort bewirkt werden.

Wenn jedoch diese in den andern Staat übergehenden Erzeugnisse in so geringen Quantitäten versendet werden, daß die tarifmäßige Eingangs-Abgabe von der ganzen, aus einem Artikel oder mehreren bestehenden Sendung überhaupt den Betrag von drei Thalern nicht erreicht, soll die volle tarifmäßige Abgabe davon entrichtet werden.

Artikel 5.

In Ansehung der im Artikel 4 erwähnten eigenen Erzeugnisse derjenigen der contrahirenden Staaten, welche

- a. entweder dem Handels-Bedürfnisse der übrigen Vereinsländer auf eine sonstige Weise entsprechen, indem sie die gedachten Erzeugnisse derselben gar nicht oder nur mit unbedeutenden Eingangs-Abgaben belasten und ihnen dadurch, so wie durch eine im Allgemeinen gleiche Behandlung des Verkehrs auf ihren Handelsplätzen den Vortheil eines den Absatz solcher Erzeugnisse in das Ausland befördernden großen Marktes gewähren; oder aber
- b. durch besondere Verträge oder sonstige Verhältnisse an der Einführung eines Eingangssteuer-Systems und dadurch an der vollständigen Gewährung des Reciprocums gehindert sind, sollen für selbige gleichwohl ähnliche Erleichterungen, wie solche im vorhergehenden Artikel stipulirt worden, und zwar im Wege besonderer Uebereinkunft und nach Maafgabe des falliger, sofort näher zu verabredender Modalitäten ausgemittelt und eingeräumt werden.

Die

Die in den Artikeln 4 und 5 zugesicherten Erleichterungen sollen im Laufe der drei ersten Monate des Jahres 1830 ihren Anfang nehmen.

Artikel 6.

Die contrahirenden Staaten behalten sich das Recht vor, ähnliche Erleichterungen, wie solche nach den Artikeln 4 und 5 unter den Vereinststaaten selbst Statt finden werden, im Wege des Vertrages auch andern nicht zum Verein gehörenden Staaten zu bewilligen.

Gleichergestalt bleibt es denjenigen derselben, welche ein Eingangs-Abgaben-System eingerichtet haben, oder einzuführen beabsichtigen, überlassen, sich wegen Ausnahme gleicher Normen und Abgabensätze, so wie wegen der in diesem Falle wünschenswerthen Verbindung zu einem und demselben Bezirke unter gemeinschaftlicher Verwaltung und gegenseitiger Aufhebung der Steuer- und Zoll-Linien mit einander zu vereinbaren.

Artikel 7.

Die gegenwärtige, in einer Original-Urkunde ausgefertigte Uebereinkunft soll sofort zur Höchsten und Hohen Genehmigung eingesendet und die Auswechselung der Ratificationen spätestens binnen 6 Wochen zu Cassel bewirkt werden.

Urkundlich ist diese Uebereinkunft von den Bevollmächtigten unterzeichnet und mit ihren Wappen besiegelt worden.

So geschehen Cassel am eilften October Eintausend Achthundert Neun und zwanzig.

(Unterz.) August Ludwig Otto
(L. S.) Freiherr Grote,
für das Königreich Hannover.

(Unterz.) Hans Georg von
(L. S.) Carlwiz,
für das Königreich Sachsen.

(Unterz.) Carl Friedrich von
(L. S.) Kopp.

(Unterz.) Carl Friedrich Ferdi-
(L. S.) nand Suden,
für das Großherzogthum Oldenburg.

(Unterz.) Friedrich Meisterlin,
(L. S.) für Kurhessen.

(Unterz.) Carl Friedrich Anton
(L. S.) von Conta,
für das Großherzogthum Sachsen-
Weimar-Eisenach.

(Unterz.) August Philipp Chri-
(L. S.) stian Theodor von
Amsberg,
für das Herzogthum Braunschweig-Lüneburg.

(Unterz.) August v. Roentgen,
(L. S.) für das Herzogthum Nassau.

(Unterz.) Johann Smidt,
(L. S.) für die freie Hansestadt Bremen

(Unterz.) George Friederich von
(L. S.) Guaita,
für die freie Stadt Frankfurt

1829

Die im

Arbeits- und

Deputation und

Deputation hat

Bürgerchaft zu

II.

Eobann

wegen Verheirathung

III.

ein Bericht

welche beide

Erklärung -

Bürger

am 3

Der Ernst hat
folgende Gegenstände

I.

Die im
Arbeits- und
Deputation und
Deputation hat
Bürgerchaft zu

II.

Eobann
wegen Verheirathung

III.

ein Bericht
welche beide
Erklärung -